

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Hauptsatzung

vom 14.10.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 14. Oktober 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.



§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der GemO.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - (2.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500 EUR im Einzelfall;
 - (2.2) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EUR und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 4.000 EUR im Einzelfall;
 - (2.3) die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe TVÖD 7 und TVÖD SuE 8a, sowie von Ausleihangestellten, Mutterschaftsvertretungen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - (2.4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen sowie von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;



- (2.5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;
- (2.6) die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 EUR
- (2.7) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 EUR beträgt;
- (2.8) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.500 EUR im Einzelfall;
- (2.9) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtpreis von 5.000 EUR im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte.
- (2.10) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.500 EUR im Einzelfall;
- (2.11) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) für unbedenkliche Bauvorhaben mit geringer Bedeutung (Dachaufbauten, Garagen, Carports usw.);
- (2.12) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB) sowie den Verzicht auf die Ausübung der Vorkaufsrechte nach dem BauGB, sofern die Interessen der Gemeinde offensichtlich nicht berührt werden;
- (2.13) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- (2.14) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- (2.15) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- (2.16) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Versicherungsverträgen;
- (2.17) die Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bis zu 2.500 EUR.
- (2.18) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 € im Einzelfall.



IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs.1 GemO aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 14.10.2021

gez.
Oliver Simmendinger
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	14.10.2021				Simmendinger